

L e s e f a s s u n g

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth

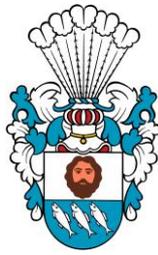
Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem 19.02.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Stundung von Ansprüchen
- § 2 Niederschlagung von Ansprüchen
- § 3 Erlass von Ansprüchen
- § 4 Anwendung der Satzung bei Aussetzung der Vollziehung und privatrechtlichen Ansprüchen
- § 5 Anwendung der Satzung
- § 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Barth können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn besondere persönliche oder sachliche Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben von Fälligkeitsterminen) rechtfertigen und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stundungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde. Eine erhebliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schuldner sich vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Zahlungsverpflichtung der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht würde. Der Schuldner soll daher durch Belege seine wirtschaftliche Situation deutlich machen.
- (3) Der Antrag auf Stundung ist schriftlich zu stellen. Bei Gewährung der Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles und sollte nach Möglichkeit drei Jahre nicht überschreiten.
- (4) Soweit es die Umstände des Einzelfalles erfordern, kann die Gewährung einer Stundung von einer geeigneten Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Erbringung von Sicherheitsleistungen richten sich nach den Vorschriften der §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).



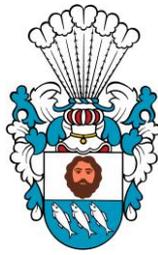
L e s e f a s s u n g

zur 1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth

- (5) Die Stundung kann auch durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt werden, wobei die Höhe der Raten in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Schuldners und zur Höhe der Forderung stehen muss. Die Angemessenheit der Ratenhöhe ist regelmäßig, mindestens alle 24 Monate zu überprüfen. Dazu hat der Schuldner erneut aussagefähige Belege über seine wirtschaftliche Situation beizubringen.
Wird die Stundungsfrist nicht eingehalten, so ist die Stundung spätestens nach Verzug der 2. Rate aufzuheben. Die Restforderung wird sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen sind Zinsen zu erheben. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß § 238 Abgabenordnung in Höhe von 0,5 v.H. für den vollen Monat. Der Zinssatz kann gem. § 234 Abs. 2 je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden. Die jährliche Verzinsung muss jedoch gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V mindestens zwei von Hundert über dem Basiszinssatz liegen. Auf die Erhebung von Zinsen kann ganz verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre bzw. der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Abstandnahme von der Einziehung der Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (2) Ansprüche können befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
- (3) Ansprüche können unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen, wenn mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche nicht mehr zu rechnen ist.
- (4) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.
Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.



L e s e f a s s u n g
zur 1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Barth können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag des Schuldners voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

§ 4 Anwendung der Satzung bei Aussetzung der Vollziehung und privatrechtlichen Ansprüchen

- (1) Bei einer gewährten Aussetzung der Vollziehung (Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung) eines Verwaltungsaktes über Steuer-, Beitrags- oder Gebührenforderungen sind die Regelungen des § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Berechnung der Stundungszinsen auf zivilrechtliche Forderungen gilt grundsätzlich § 288 Abs. 1 BGB. Der Zinssatz beträgt danach fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 5 Anwendung der Satzung

- (1) Unbeschadet des Inkrafttretens der Satzung finden die Vorschriften für alle Steuer-, Gebühren- und Beitragsforderungen der Stadt Barth Anwendung, die nach dem 01.01.2014 erhoben und noch nicht vollständig gezahlt wurden.

§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.